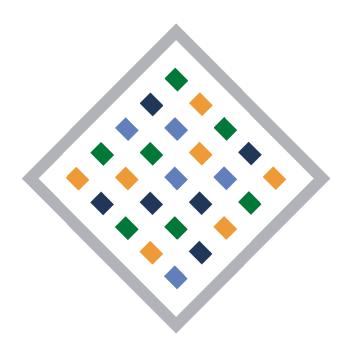
Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern Referentin: Alexandra Wolf



Fit für die DS-GVO?

Das Wichtigste zur Europäischen Datenschutz-Grundverordnung



Kommunikationsregeln

- Video und Pausenfunktion (Kaffeetasse)
- Keine Aufzeichnung oder Bildschirmfotos
- Sie erhalten ein Handout!
- Fragen: Ansprechen oder Chat
- Alles bleibt in diesem Raum



Übersicht

- I. Einstieg
- II. Grundlagen: Was ist Datenschutz?
- III. Grundlegende Spielregeln der DS-GVO praktisch erklärt
- IV. Verhalten bei Datenpannen



Aus welchem Bereich kommen Sie?

Bitte stellen Sie sich kurz vor.

Was kommt Ihnen zuerst bei "Datenschutz" in den Sinn?

Bitte schreiben Sie in den Chat.

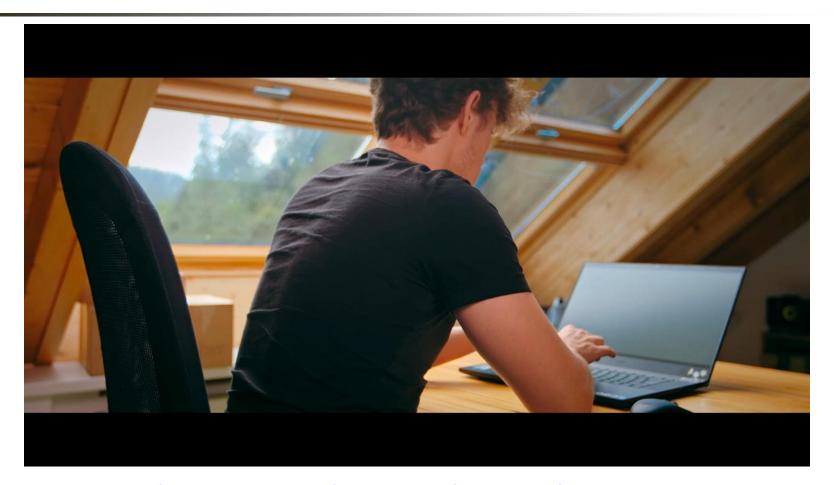


Fällt diese Abfrage unter die Regelungen der DS-GVO?

A Ja

B Nein





https://www.youtube.com/watch?v=ecD26hXqZu4





Herr Schramm wird gekündigt. Ist das ok?

A Ja

DATENSCHUTZ UND

B Nein



Übersicht

- I. Einstieg
- II. Grundlagen: Was ist Datenschutz?
- III. Grundlegende Spielregeln der DS-GVO praktisch erklärt
- IV. Verhalten bei Datenpannen



II. Grundlagen

- Was ist Datenschutz?
- 2. Wann gilt die DS-GVO?
- 3. Wer ist Verantwortlicher?
- 4. Was sind personenbezogene Daten?
- 5. Was ist "Verarbeiten"?



1. Was ist Datenschutz?



https://deinedatendeinerechte.de/themen/datenschutz-grundverordnung/?cat=schauen





1. Was ist Datenschutz?



Datenschutz sichert das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung.

- Recht, Fehler zu machen und unvernünftig zu sein
- Schutz vor Benachteiligung
- Freie persönliche Entfaltung
- Sicherung der menschlichen Würde

DATENSCHUTZ UND



2. Wann gilt die DS-GVO?

Die europäische Datenschutz-Grundverordnung

"gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen." (Art. 2 DS-GVO, Hervorh. d. Ref.)

A Ja

B Nein





3. Wer ist Verantwortlicher?

Praxisbeispiel

Grundsatz: Die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet und diese durchsetzen kann.



Mitarbeitende können nur im sog. Mitarbeiterexzess nach DS-GVO bzw. § 22 DSG MV haftbar gemacht werden.



4. Was sind personenbezogene Daten?

Alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, z.B.:

- Geburtsdaten
- IP-Adressen
- Kennnummern
- Kontodaten
- auch pseudonymisierte Daten



4. Was sind personenbezogene Daten?

Höhere Anforderungen gelten für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 DS-GVO), z.B.:

- Migrationshintergrund
- Genetische Daten
- Religion
- Biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung

- Politische Meinungen, Weltanschauung
- Gesundheitsdaten
- Daten zum Sexualleben und zur sexuellen Orientierung

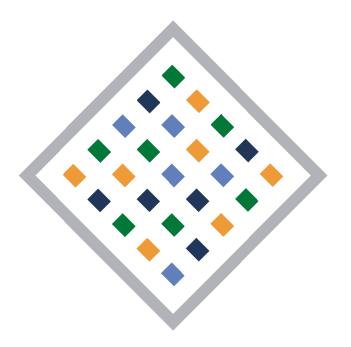


5. Was ist "Verarbeiten"?

Verarbeitung bezeichnet

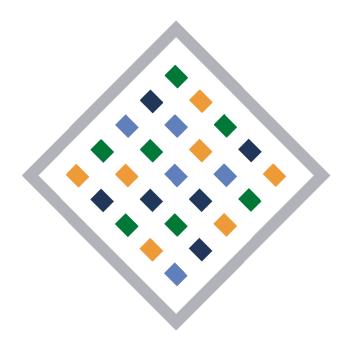
" jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung " (Art. 4 Abs. 2 DS-GVO)

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern Referentin: Alexandra Wolf



Haben Sie Fragen hierzu?

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern Referentin: Alexandra Wolf



Kurze Pause! 5 Min.



Übersicht

- l. Einstieg
- II. Grundlagen: Was ist Datenschutz?
- III. Grundlegende Spielregeln der DS-GVO praktisch erklärt
- IV. Verhalten bei Datenpannen



III. Grundlegende Spielregeln

Die Grundsätze der Datenverarbeitung (Art. 5 DS-GVO)



DATENSCHUTZ UND



1. Rechtmäßigkeit und Transparenz

Art. 8 Abs. 2 EU-Grundrechte-Charta:

Datenverarbeitung ist nur dann rechtmäßig, wenn sie auf die Einwilligung der betroffenen Person oder einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage gestützt ist. Dabei muss die Rechtsgrundlage klar und präzise und in ihrer Anwendung vorhersehbar sein.



Keine Datenverarbeitung ohne Rechtsgrundlage!



1a) Die Rechtsgrundlagen

Praxisbeispiel

In Art. 6 DS-GVO werden Rechtsgrundlagen genannt: Einwilligung, Vertragserfüllung, berechtigte Interessen u.a.

Für Universitäten gilt i.d.R. Art. 6 Abs.1 lit e DS-GVO (Wahrnehmung einer übertragenen Aufgabe) i.V.m. § 7 LHG MV (Zuweisung der Aufgabe) i.V.m. der <u>Datenschutzsatzung</u> der Universität Rostock

Ergänzt um Regelungen in Prüfungsordnungen, Studiengangsordnungen u.ä.



1b) Transparenz

Nach **Art. 13, 14 DS-GVO** müssen betroffene Personen **bei** der Datenerhebung informiert werden:

Direkt bei der betroffenen Person (Art. 13 DS-GVO)

- Verantwortlicher
- Datenschutzbeauftragter
- Zweck
- Rechtsgrundlage
- Empfänger
- Profiling

- Speicherdauer
- Betroffenenrechte
- Pflicht, Daten zur Verfügung zu stellen
- ggf. Zweckänderung
- Weitergabe an Drittländer



1b) Transparenz

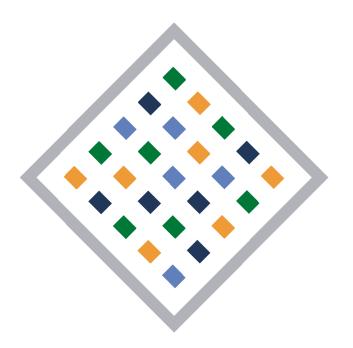
Praxisbeispiel

Nach Art. 13, 14 DS-GVO müssen betroffene Personen bei der Datenerhebung informiert werden:

Erhebung beim Dritten (Art. 14 DS-GVO)

- Wie bei Art. 13 DS-GVO
- Zusätzlich: Quellen benennen, woher die Daten stammen

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern Referentin: Alexandra Wolf



Haben Sie Fragen hierzu?



2. Zweckbindung



Personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nur zu dem Zweck verarbeitet werden, zu dem sie bei der betroffenen Person / ursprünglich erhoben worden sind.



2. Zweckbindung

Ausnahmen

- Ursprünglicher Zweck ist mit dem neuen Zweck vereinbar
- Betroffene Person willigt ein
- Ein Gesetz erlaubt die Zweckänderung und auch der neue Zweck kann auf eine Rechtsgrundlage gestützt werden

Korrespondierende Betroffenenrechte

- Auskunftsanspruch Art. 15 DS-GVO
- Widerspruchsrecht Art. 21 DS-GVO
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
 Art. 18 DS-GVO



2. Zweckbindung



Beispiele für Regelungen zur Zweckänderung

- Forschung im öffentlichen Interesse
 Art. 5 Abs. 1 lit b DS-GVO i.V.m. § 9 DSG MV
- Erstattung von Strafanzeigen oder Ordnungswidrigkeiten
 § 4 DSG MV
- Abwehr von Nachteilen für das Gemeinwohl oder unmittelbar drohender Gefahr für die öffentliche Sicherheit § 4 DSG MV



3. Datenminimierung

Praxisbeispiel



Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn der Zweck nicht anders erreicht werden kann. Es dürfen nur die Daten verarbeitet werden, die unbedingt benötigt werden, um den Zweck zu erreichen.

- Formulare und Eingabemasken müssen von vornherein so gestaltet sein, dass nur das Notwendige abgefragt wird.
- IT-Technik muss so ausgewählt werden, dass notwendige Beschränkungen vorgenommen werden können.
- Bei Übermittlungen zu Nachweiszwecken muss stets überprüft werden, ob die angeforderten Daten wirklich erforderlich sind, um den Nachweis zu erbringen.



3. Datenminimierung

Korrespondierende Betroffenenrechte

- Auskunftsanspruch Art. 15 DS-GVO
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Art. 18 DS-GVO

- Widerspruchsrecht Art. 21 DS-GVO
- Recht auf Löschung Art. 17 DS-GVO



4. Richtigkeit der Daten





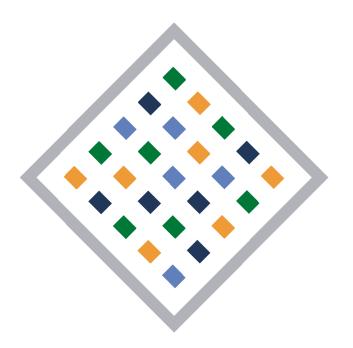
Personenbezogene Daten müssen aktuell und richtig sein

Korrespondierende Betroffenenrechte

- Auskunftsanspruch Art. 15 DS-GVO
- Recht auf Berichtigung beim Verantwortlichen
 Art. 16 DS-GVO und den Empfängern Art. 19 DS-GVO
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Art. 18 DS-GVO
- Recht auf Löschung beim Verantwortlichen
 Art. 17 DS-GVO und den Empfängern Art. 19 DS-GVO



Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern Referentin: Alexandra Wolf



Haben Sie Fragen hierzu?



5. Speicherbegrenzung

Praxisbeispiel



Personenbezogene Daten dürfen nicht länger gespeichert werden, als sie benötigt werden.

Gesetzliche Aufbewahrungsfristen machen die Speicherung z.B. 1-5 Jahre notwendig.

Korrespondierende Betroffenenrechte

- Auskunftsanspruch Art. 15 DS-GVO
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Art. 18 DS-GVO
- Widerspruchsrecht Art. 21 DS-GVO
- Recht auf Löschung beim Verantwortlichen Art. 17 DS-GVO und den Empfängern Art. 19 DS-GVO



6. Integrität und Vertraulichkeit

DATENSCHUTZ UND



Personenbezogene Daten müssen so verarbeitet werden, dass Vertraulichkeit gewährleistet ist.



6. Integrität und Vertraulichkeit

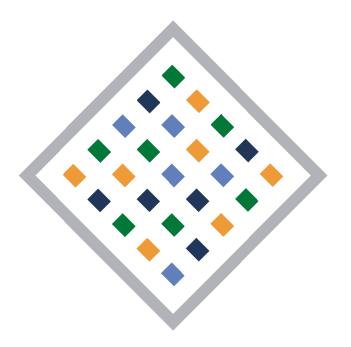
Übersicht Betroffenenrechte

- Art. 13, 14 DS-GVO: Recht auf Information
- Art. 15 DS-GVO: Auskunftsrecht
- Art. 16 DS-GVO: Recht auf Berichtigung
- Art. 17 DS-GVO: Recht auf Löschung
- Art. 18 DS-GVO: Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

- Art. 19 DS-GVO: Pflicht des Verantwortlichen, Empfänger über Löschungs- oder Berichtigungsanspruch zu informieren
- Art. 20 DS-GVO: Datenportabilität
- Art. 21 DS-GVO: Recht auf Widerspruch
- Freie Widerruflichkeit der Einwilligung



Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern Referentin: Alexandra Wolf



Haben Sie Fragen hierzu?



7. Rechenschaftspflicht

Der Verantwortliche muss nachweisen können, dass er technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen hat, um diese Grundsätze einzuhalten.



7. Rechenschaftspflicht



Beispiele für zwingende organisatorische Maßnahmen und Dokumentation

- Schriftliche Weisungen zur Datenverarbeitung für Mitarbeitende
 - Wie informieren?
 - Was ist bei der Geltendmachung von Betroffenenrechten zu tun?
 - Wie verhält man sich bei einer Datenpanne?
- Verarbeitungsverzeichnis



Rechte der betroffenen Person	Die Datenverar- beitung beruht auf berechtigten Interessen	Die Datenver- arbeitung beruht auf einem Gesetz	Die Datenverar- beitung beruht auf einer Einwilligung	Die Datenverar- beitung dient der Vertrags- erfüllung	Die Datenverarbei- tung dient der Er- füllung einer recht- lichen Verpflichtung
Recht, sich beim Landesbe- auftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit M-V zu beschweren					
Recht auf Auskunft über die Datenverarbeitung (Art. 15 DS-GVO)		*	•		
Recht auf Berichtigung falscher Daten (Art. 16 DS-GVO)					
Recht auf Löschung (Art. 17 DS-GVO)				*	
Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO)		•	•		
Recht auf Daten- übertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO)	*	*	nur bei automatisier- ter Verarbeitung	nur bei automatisier- ter Verarbeitung	*
Recht der Verarbeitung zu widersprechen (Art. 21 DS-GVO)			*	*	*
Recht die Einwilligung zu widerrufen (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO)	*	*		*	*



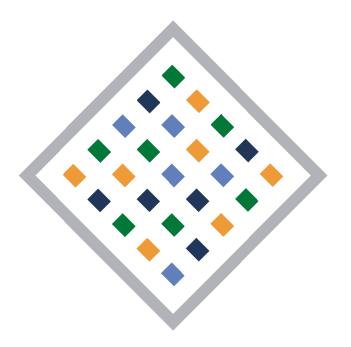


7. Rechenschaftspflicht

Umgang mit Betroffenenrechten

- Interne Prozesse müssen klar sein
- Beschwerden bearbeiten oder weiterleiten!
- Erkennen von Anfragen auch ohne Rechtsnennung
- Ignorieren von Anfragen (Frist 4 Wochen) führt zu Verwarnungen oder Bußgeldverfahren

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern Referentin: Alexandra Wolf



Haben Sie Fragen hierzu?



III. Grundlegende Spielregeln



Besprechen Sie in Gruppen, was die Datenschutzgrundsätze für Sie in der Praxis bedeuten. Zeit: 10 Minuten. Eine Person stellt Ihre Ergebnisse danach kurz vor.





Übersicht

- l. Einstieg
- II. Grundlagen: Was ist Datenschutz?
- III. Grundlegende Spielregeln der DS-GVO praktisch erklärt
- IV. Verhalten bei Datenpannen



IV. Verhalten bei Datenpannen

DATENSCHUTZ UND

"Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten" (Art. 4 DS-GVO): unbeabsichtigter oder unrechtmäßiger Verlust, Vernichtung, Veränderung, unberechtigte Offenlegung oder Zugriff.

Meldepflicht an die Aufsichtsbehörde binnen 72 h (Art. 33 DS-GVO) und Unterrichtung der betroffenen Personen (Art. 34 DS-GVO).



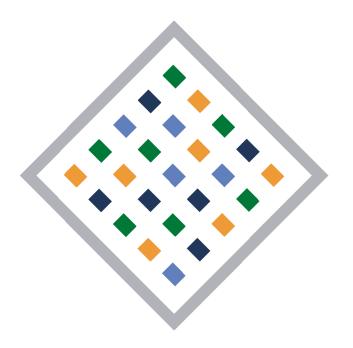
IV. Verhalten bei Datenpannen

Meldepflicht entfällt, wenn die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt (Art. 33 Abs. 1 DS-GVO).



Abwägung muss dokumentiert werden. Im Zweifel: Melden!

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern Referentin: Alexandra Wolf



Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Haben Sie Rückfragen?



Weitere Informationen

Referentin: Alexandra Wolf



c/o Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern Schloss Schwerin

Lennéstraße 1, 19053 Schwerin

Tel.: 0385 – 5 94 94 0

Fax: 0385 – 5 94 94 58

E-Mail: info@datenschutz-mv.de

Website: https://www.datenschutz-mv.de/